

FEUERPOLIZEILICHE BEWILLIGUNGEN FÜR WÄRMETECHNISCHE ANLAGEN UND GEFÄHRLICHE STOFFE

WEISUNG

20.01
1. Januar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDSÄTZE	3
2	ERSTELLUNG, UMBAU UND BETRIEB VON WÄRMETECHNISCHEN ANLAGEN	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Bewilligungsinstanzen	5
2.2.1	Wärmetechnische Anlagen	5
2.2.2	Brennstofflagerung für den Betrieb	6
3	LAGERUNG BRENNBARER FLÜSSIGKEITEN	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Bewilligungsinstanzen	6
4	LAGERUNG BRENNBARER GASE	6
4.1	Allgemeines	6
4.2	Bewilligungsinstanzen	7
5	HERSTELLUNG UND LAGERUNG VON SPRENGMITTELN SOWIE VON PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDEN ZU GEWERBLICHEN ZWECKEN	7
6	HERSTELLUNG, LAGERUNG UND VERKAUF VON PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDEN ZU VERGNÜGUNGSZWECKEN	7
6.1	Allgemeines	7
6.2	Bewilligungsinstanzen	8
7	HERSTELLUNG UND LAGERUNG VON JAGD-, SPORT UND INDUSTRIEMUNITION	8
8	ERWERBSSCHEIN FÜR FEUERWERKSKÖRPER KAT. F4	8
9	INKRAFTTRETEN	9
	ANHANG	10

Gestützt auf §§ 11 und 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) vom 24. September 1978 und gestützt auf §§ 13, 16, und 17 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004

erlässt

die GVZ (Gebäudeversicherung Kanton Zürich) folgende Weisung:

1 GRUNDSÄTZE

¹ Unabhängig von der Bewilligungspflicht

- Sind wärmetechnische Anlagen so auszuführen, aufzustellen und zu unterhalten, dass sie einen gefahrlosen, bestimmungsgemässen Betrieb gewährleisten, und dass Schäden im Störfall begrenzt bleiben. Die Schutzmassnahmen richten sich insbesondere nach Art und Nennwärmeleistung der Anlagen sowie nach Art und Menge der für den Betrieb benötigten Brennstoffe.
- Hat die Lagerung von und der Umgang mit Stoffen wie brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und Munition so zu erfolgen, dass Brände und Explosionen verhindert oder deren Auswirkungen begrenzt werden. Die Schutzmassnahmen richten sich insbesondere nach Art und Menge der vorhandenen Stoffe, Gebinde und Behälter.

² Es gelten die Schweizerischen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF); zu beachten sind insbesondere:

- VKF-Brandschutznorm 1-15
- VKF-Brandschutzrichtlinie «Wärmetechnische Anlagen» 24-15
- VKF-Brandschutzrichtlinie «Gefährliche Stoffe» 26-15

³ Für Stoffe, die nach Gefährlichkeit, Menge und Art der Lagerung im Brandfall eine besondere Gefahr darstellen, sind Schutzkonzepte zu erstellen und spezielle Massnahmen zu treffen.

2 ERSTELLUNG, UMBAU UND BETRIEB VON WÄRMETECHNISCHEN ANLAGEN

2.1 Allgemeines

¹ Als wärmetechnische Anlagen gelten Wärmeerzeugungsaggregate und -einrichtungen, insbesondere Feuerungsaggregate, Wärmepumpen, Wärmekraftkoppelungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Absorberanlagen und Solarenergieanlagen.

² Wärmetechnische Anlagen umfassen das Wärmeerzeugungsaggregat, die Transport-, Verteil-, Steuer- und Sicherheitseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Abgasführung

³ Erstellung, Umbau und Betrieb von wärmetechnischen Anlagen sowie die Lagerung der für den Betrieb erforderlichen Brennstoffe bedürfen in Abhängigkeit der Leistung und des Brennstoffes einer Meldung oder einer Bewilligung der Gemeinde oder der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

⁴ Lager mit brennbaren Flüssigkeiten (Entz. Fl. 1 – 3) bis 450 l, Heizöl- und Diesellager, erdverlegte Treibstofftanks, Solarenergieanlagen, Wärmepumpen sowie gasförmige Brennstoffe bis 50 kg (z. B. Propan) und Wasserstoff bis 5 kg – sind bewilligungsfrei.

⁵ Gesuche sind mit den notwendigen Unterlagen (Formular, Katasterplan, Grundriss und Schnittplänen, Detailplänen, Prinzipschema) zu versehen und der Gemeinde einzureichen (Ablauf des Bewilligungsverfahrens siehe Anhang).

⁶ Kontrollen und Abnahmen erfolgen durch die Gemeindefeuerpolizei.

2.2 Bewilligungsinstanzen

2.2.1 Wärmetechnische Anlagen

Art / Leistung	Meldung an Gemeinde Keine Bewilligung notwendig	Bewilligungsinstanz	
		Gemeinde	GVZ
Anlagen Heizöl/Erdgas in Räumen gemäss Ziffern 3.2 - 3.4 der VKF-Brandschutzrichtlinie 24-15 «Wärmetechnische Anlagen»	x		
Aggregate und Dekorationsfeuer mit mehr als 2 kW bzw. > 0,3 l/h Brennstoffverbrauch, Blockheizkraftwerk (BHKW), Notstromaggregate, befeuerte Dampfkessel, Wärmepumpen *	x		
Spezialanlagen beliebiger Nennwärmeleistungen wie: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schnitzel- und Pelletsfeuerungen ▪ Stückholzfeuerungen ▪ Holzbrennstoffe: Cheminée, Cheminée-, Kachel- und Speicheröfen, Kochherde ▪ Gasbetriebene Cheminée ▪ Flüssiggasanlagen, die sich über Terrain befinden 		x	
Spezialanlagen beliebiger Nennwärmeleistungen wie: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Spänefeuerungen ▪ Anlagen für Faulgas (z.B. Biogasanlagen) ▪ Flüssiggasanlagen, die sich unter Terrain befinden ▪ Anlagen mit mehr als 500 kg brennbarem Kältemittel ▪ Anlagen mit Wasserstoff / Methanol 			x
* Bezüglich Brandschutzanforderungen von Wärmepumpen ist das Faktenblatt «Wärmepumpen mit brennbaren Kältemitteln» der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich zu beachten. (www.gvz.ch --> Brandschutz --> Informationsmaterial)			

2.2.2 Brennstofflagerung für den Betrieb

Art und Menge der Brennstoffe	Bewilligungsinstanz	
	Gemeinde	GVZ
Feste Brennstoffe		
▪ Lager für wärmetechnische Anlagen, die von der Gemeindefeuerpolizei bewilligt werden	x	
▪ Lager für wärmetechnische Anlagen, die von der GVZ bewilligt werden		x
Gasförmige Brennstoffe		
▪ 50 kg bis 300 kg	x	
▪ über 300 kg		x

3 LAGERUNG BRENNBARER FLÜSSIGKEITEN

3.1 Allgemeines

¹ Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Klassierungen Entz. Fl. 1 – 3 (ausgenommen Diesel- und Heizöllager sowie Lagerung von Treibstoffen in erdverlegten Tanks) bedarf einer Bewilligung der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich. Kleinmengen bis 450 l sind bewilligungsfrei.

² Gesuche sind mit den notwendigen Unterlagen (Formular, Katasterplan, Grundriss und Schnittpläne, Detailpläne) zu versehen und der Gemeinde einzureichen (Ablauf des Bewilligungsverfahrens siehe Anhang).

³ Kontrollen und Abnahmen erfolgen durch die Gemeindefeuerpolizei.

3.2 Bewilligungsinstanzen

Brennbare Flüssigkeiten	Bewilligungsinstanz	
	Gemeinde	GVZ
Über 450 l (Klassierungen Entz. Fl. 1 - 3)		x

4 LAGERUNG BRENNBARER GASE

4.1 Allgemeines

¹ Die Lagerung brennbarer Gase bedarf einer Bewilligung der Feuerpolizei. Dazu zählen insbesondere auch Erd- und Flüssiggastankstellen. Kleinmengen bis 50 kg (z.B. Propan) und Wasserstoff bis 5 kg – sind bewilligungsfrei.

² Gesuche sind mit den notwendigen Unterlagen (Formular, Katasterplan, Grundriss und Schnittpläne, Detailpläne) zu versehen und der Gemeinde einzureichen (Ablauf des Bewilligungsverfahrens siehe Anhang).

³ Kontrollen und Abnahmen erfolgen durch die Gemeindefeuerpolizei.

4.2 Bewilligungsinstanzen

Brennbare Gase	Bewilligungsinstanz	
	Gemeinde	GVZ
50 kg bis 300 kg (z.B. Propan)	x	
ab 300 kg (z.B. Propan)		x
ab 5 kg Wasserstoff		x

5 HERSTELLUNG UND LAGERUNG VON SPRENGMITTELN SOWIE VON PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDEN ZU GEWERBLICHEN ZWECKEN

- ¹ Herstellung und Lagerung von Sprengmitteln sowie pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken bedürfen einer Bewilligung der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich.
- ² Gesuche sind mit den notwendigen Unterlagen (Formular für den Verkauf, Formular, Katasterplan, Grundriss und Schnittpläne, Detailpläne) zu versehen und der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich einzureichen.
- ³ Kontrollen und Abnahmen der Herstellung und Lagerung erfolgen durch die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich.
- ⁴ Für den Verkauf ist zusätzlich eine Bewilligung der Kantonspolizei Zürich, SPSA-WS, Güterstrasse 33, Postfach, 8010 Zürich notwendig.

6 HERSTELLUNG, LAGERUNG UND VERKAUF VON PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDEN ZU VERGNÜGUNGSZWECKEN

6.1 Allgemeines

- ¹ Herstellung, Lagerung und Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen für Vergnügungszwecke (Feuerwerkskörpern) bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei. Die Lagerung von Kleinmengen der Kategorien F1 bis F4 bis 5 kg brutto sowie Herstellung und Verkauf von pyrotechnischen Spielwaren der Kategorie F1 (wie Bengalhölzer, Bengalfackeln, Knallkorken, Knallerbsen, Amorces, Tischbomben usw.) sind bewilligungsfrei.
- ² Gesuche sind mit den Unterlagen (Formular, Katasterplan, Grundriss und Schnittpläne, Detailpläne, Prinzipschema) zu versehen und der Gemeinde einzureichen (Ablauf des Bewilligungsverfahrens für die Lagerung und den Verkauf siehe Anhang).
- ³ Kontrollen und Abnahmen von Lagerung und Verkauf erfolgen durch die Gemeindefeuerpolizei. Bei zeitlich nicht limitierten Verkaufsbewilligungen ist

jeweils vor jeder Verkaufsperiode durch die Gemeindefeuerpolizei eine Kontrolle des Lagers und des Verkaufsstandes durchzuführen.

6.2 Bewilligungsinstanzen

Herstellung, Lagerung und Verkauf von Feuerwerkskörper	Bewilligungsinstanz	
	Gemeinde	GVZ
Herstellung		x
Lagerung 5 kg bis 300 kg brutto	x	
Lagerung über 300 kg brutto		x
Verkauf	x	

7 HERSTELLUNG UND LAGERUNG VON JAGD-, SPORT UND INDUSTRIEMUNITION

- ¹ Die Herstellung sowie die Lagerung von mehr als 300 Kilogramm brutto von Jagd-, Sport- oder Industriemunition bedarf einer Bewilligung der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich.
- ² Gesuche sind mit den Unterlagen (Gesuch für den Verkauf gemäss Abs.4, Formular, Katasterplan, Grundriss und Schnittpläne, Detailpläne, Beschreibung) zu versehen und der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich einzureichen.
- ³ Kontrollen und Abnahmen der Herstellung und Lagerung erfolgen durch die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich.
- ⁴ Für den Verkauf ist zusätzlich eine Bewilligung der Kantonspolizei Zürich, SPSA-WS, Güterstrasse 33, Postfach, 8010 Zürich notwendig.

8 ERWERBSSCHEIN FÜR FEUERWERKSKÖRPER KAT. F4

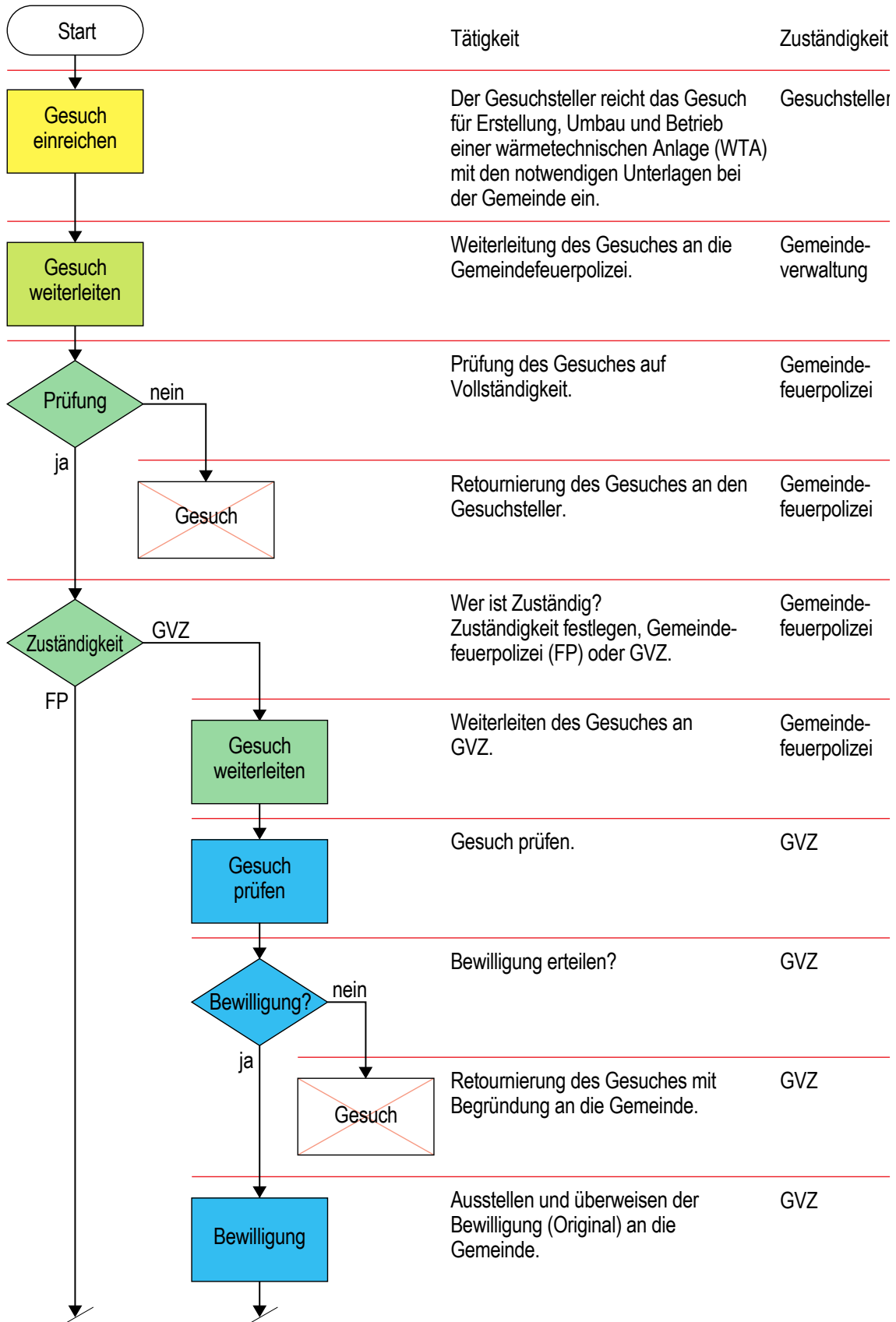
- ¹ Der Erwerb von Feuerwerkskörper der Kategorie F4 bedarf eines Erwerbsscheins der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich oder einer Abbrandbewilligung der Gemeinde, auf deren Gebiet das Feuerwerk gezündet wird.
- ² Gesuche sind mit den Unterlagen (Gesuchsformular Erwerbsschein, Kopie Identitätskarte/Pass, Originalausweis der bestandenen Prüfung zum Feuerwerkkurs A [FWA] resp. Feuerwerkkurs B [FWB]) zu versehen und der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich einzureichen.
- ³ Der Erwerbsschein muss alle für seine Erteilung erforderlichen Angaben enthalten. Der Erwerbsschein ist höchstens ein Jahr gültig.
- ⁴ Für den Abbrand ist je nach Veranstaltungsdatum eine Bewilligung zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Gemeinde notwendig.
- ⁵ Das Ausstellen von Abbrandbewilligungen obliegt den Gemeinden.

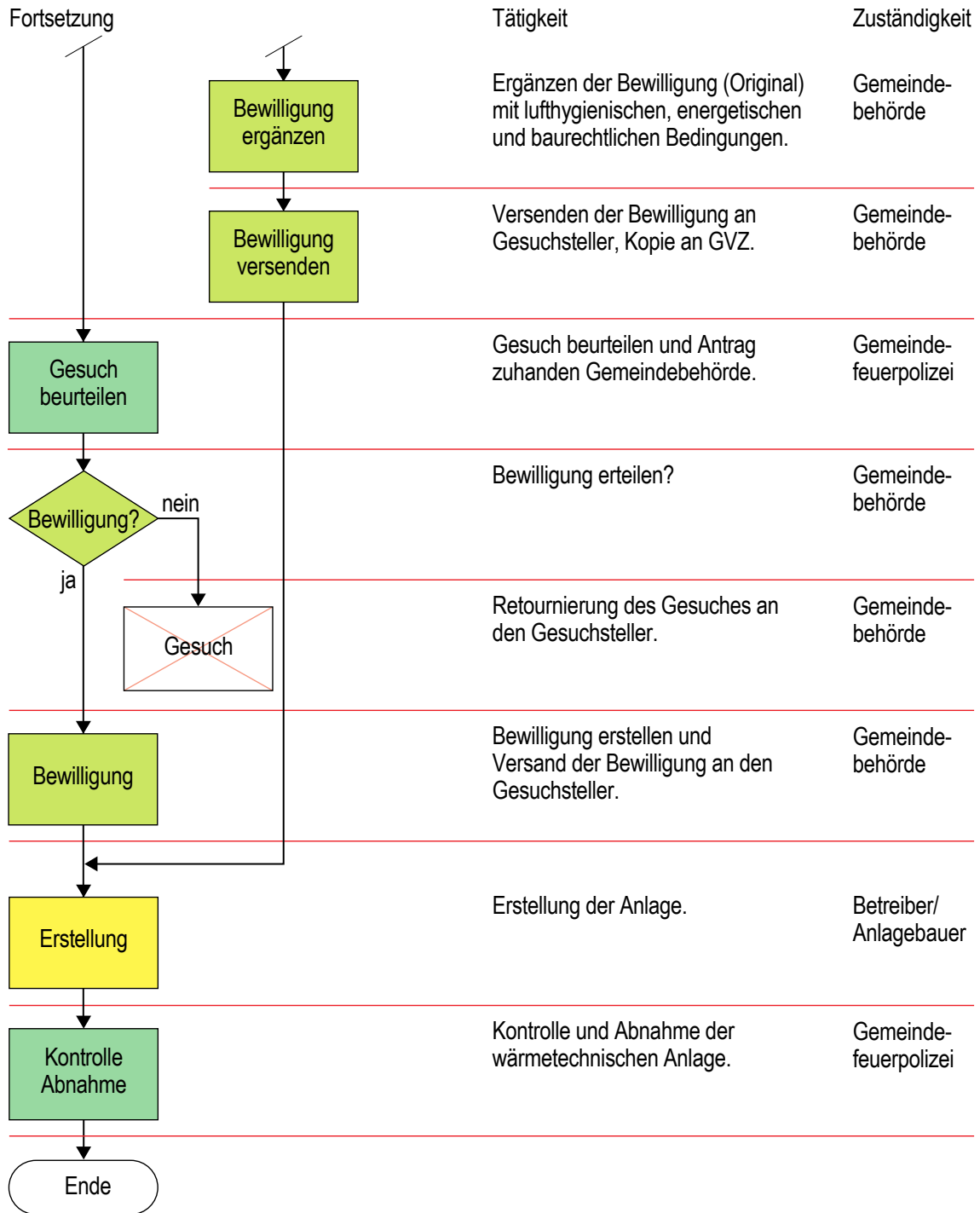
9 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Weisung ersetzen die Bestimmungen der Weisung 20.3 «Feuerpolizeiliche Bewilligungen für wärmetechnische Anlagen und gefährliche Stoffe» der Kantonalen Feuerpolizei vom 1. Januar 2015.

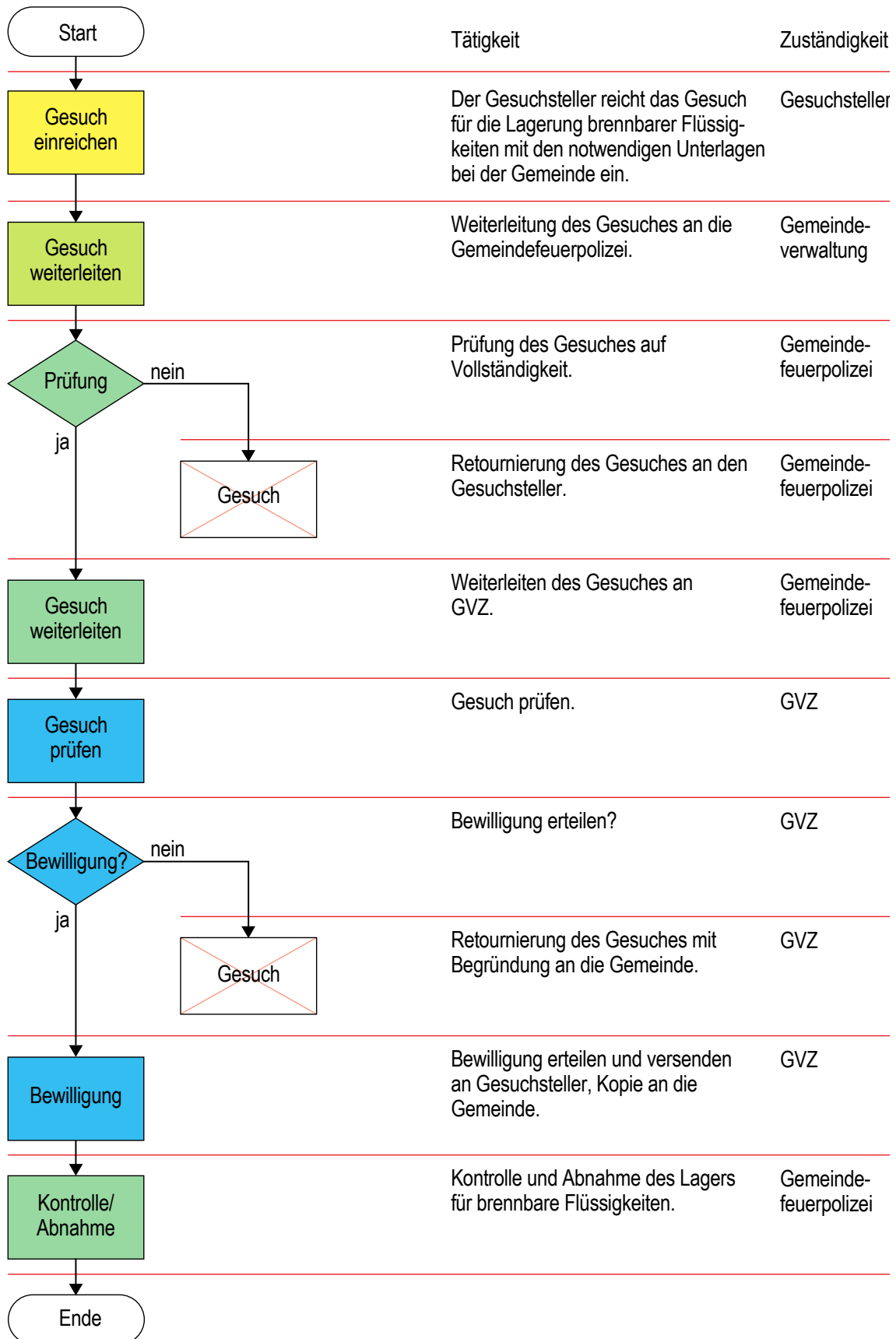
ANHANG

Bewilligungsverfahren für wärmetechnische Anlagen

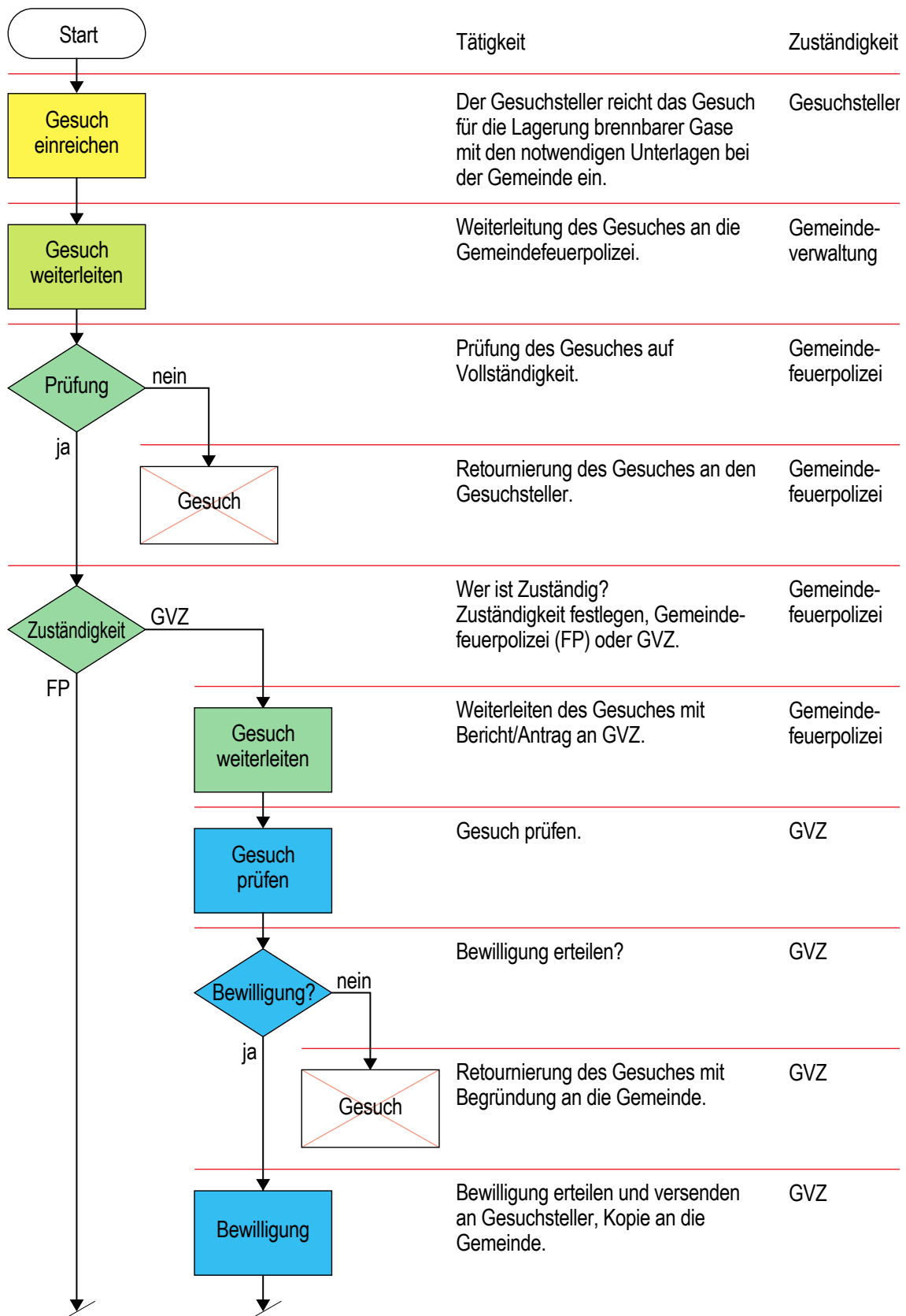


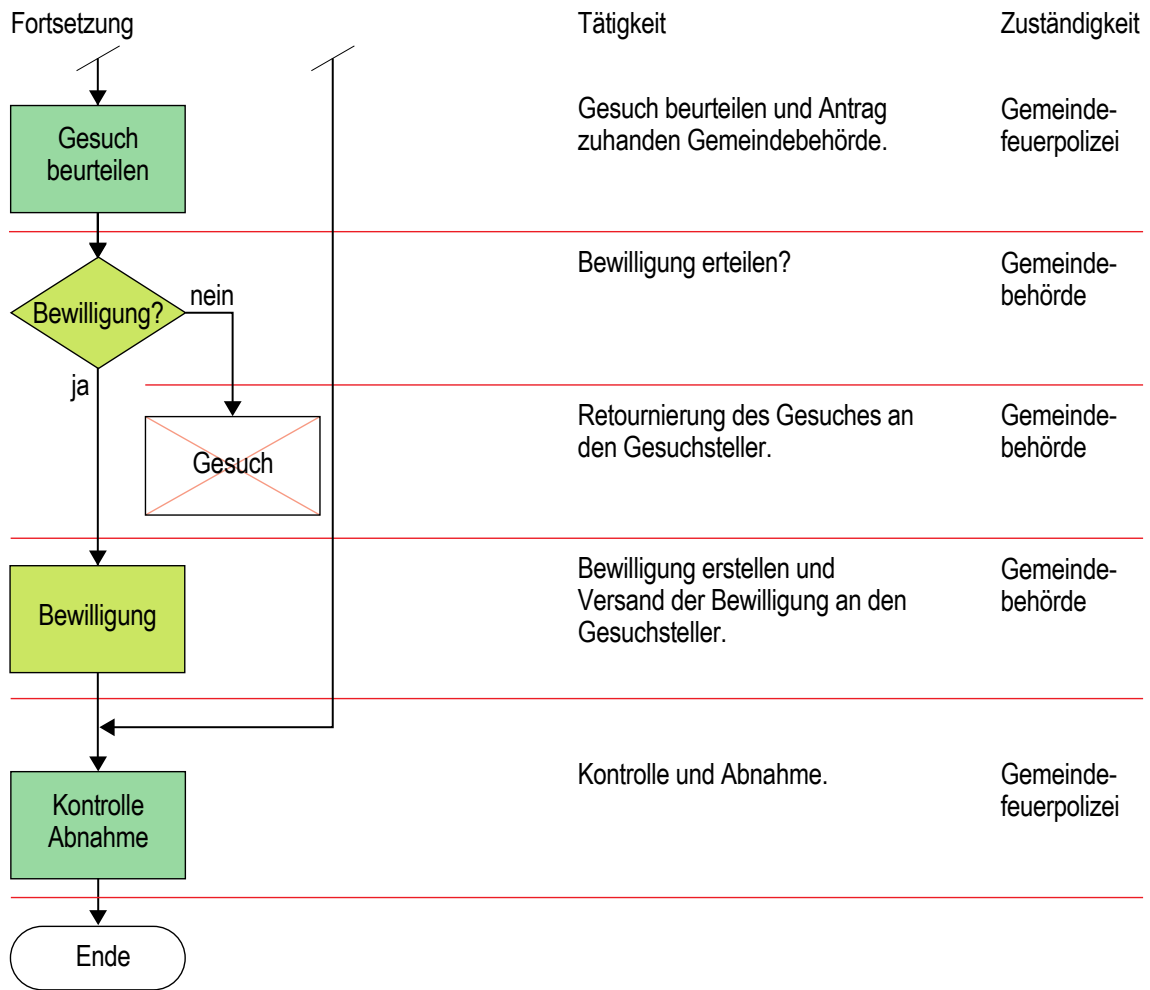


Bewilligungsverfahren für Lagerung brennbarer Flüssigkeiten



Bewilligungsverfahren für Lagerung brennbarer Gase





Bewilligungsverfahren für Lagerung und Verkauf von Feuerwerk

